Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**21-363/2021**
	Status:	**öffentlich**
	Sitzungsdatum:	**30.06.2021/14.07.2021/ 06.10.2021**
Beschlussfassung über die Annahme von Spenden		
Finanzverwaltung		
Beratungsfolge	**Gemeinderat Südharz**	

Einbringer: Bürgermeister, Finanzverwaltung

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt § 99 (6)
Hauptsatzung Gemeinde Südharz § 4 (7)

Beschlusstext:

Gemäß § 99 (6) KVG LSA i. V. m. § 4 Nr. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Südharz die Annahme von Spenden über einem Vermögenswert von 500,00 €.

Geldzuwendungen:

Eingang	Zuwendungsgeber	Betrag	Verwendungszweck
22.06.2021	Sammelspenden Schloss Stolberg (OT Stadt Stolberg (Harz))	756,71 EUR	Touristische Einrichtungen als Geldzuwendung
06.07.2021	Sammelspenden Schloss Stolberg (OT Stadt Stolberg (Harz))	542,01 EUR	Touristische Einrichtungen als Geldzuwendung
20.07.2021	Sammelspenden Schloss Stolberg (OT Stadt Stolberg (Harz))	864,33 EUR	Touristische Einrichtungen als Geldzuwendung
20.07.2021	Sammelspenden Schloss Stolberg (OT Stadt Stolberg (Harz))	605,70 EUR	Touristische Einrichtungen als Geldzuwendung
21.07.2021	Herr Maik Ungefroren (OT Schwenda)	1.000,00 EUR	Heimatpflege OT Schwenda als Geldzuwendung
03.08.2021	Sammelspenden Schloss Stolberg (OT Stadt Stolberg (Harz))	1.225,88 EUR	Touristische Einrichtungen als Geldzuwendung

Zur Umsetzung der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2014 zu § 99 (6) KVG LSA werden dem Gemeinderat die Spendenannahmen bis zu einem Vermögenswert von 500,00 € zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Gemeinde Südharz

Für den Zeitraum vom 01.05.2021 bis 16.09.2021 wurden Spenden in Höhe von **4.509,90 EUR** durch den Bürgermeister der Gemeinde Südharz angenommen.

Begründung:
Gemäß § 99 (6) KVG LSA darf die Gemeinde für die Erfüllung Ihrer Aufgaben Spenden und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben (§ 4 KVG LSA) beteiligen. Aufgrund der am 05.04.2015 inkraftgetretenen Hauptsatzung der Gemeinde Südharz, unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungen, ist der Gemeinderat gemäß § 4 Nr. 7 ermächtigt über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zu entscheiden, wenn der Vermögenswert 500,00 € übersteigt.

Für die Annahme von Spenden unter dieser Wertgrenze liegt die Entscheidungsbefugnis gemäß § 9 (1) Nr. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz beim Bürgermeister.

Zur Umsetzung der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2014 zu § 99 (6) KVG LSA werden alle Spendeneingänge bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Dies gewährleistet die notwendige Transparenz bei der Annahme von Spenden.

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Gemeinde Südharz

Bemerkungen der Finanzverwaltung	z.K. 21.09.21

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19
davon anwesend: 11

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
11	0	0

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren .1.. Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates